

AMTSBLATT

des Kreises Pińczów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 2. Pińczów, am 28. Februar 1916.

14.

Belobende Anerkennung.

Dem hiesigen k. u. k. Kreisschulinspektor Ludwig Taras hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse vom 3. Februar 1916 C. Nr. 18646 für seine sachgemässe und eifrige Arbeit und die gänzliche Regulierung des Schulwesens im Kreise Pińczów die volle Anerkennung ausgesprochen.

15.

Standrechtsbestimmungen.

(Neuerliche Kundmachung.)

Vom k. u. k. Armeeoberkommandanten wird gemäss §. 481. Abs. 2. (437) M. St. P. O. die neuerliche Kundmachung des Standrechtes unter anderen auch für den Kreis Pińczów angeordnet u. zwar werden alle nachstehend angeführten Personen des Kreises Pińczów unnachsichtlich dem Standrechte unterstellt, wenn sie nach dem Zeitpunkte der gegenständlichen Kundmachung, eine oder mehrere der nachstehend aufgezählten strafbaren Handlungen (Verbrechen) begehen.

Das standrechtliche Verfahren hat daher platzzugreifen gegenüber Militärpersonen (denen gleichzuhaltende) und Zivilpersonen im Feindesland u. zwar:

a) gegenüber allen aktiven Militärpersonen sowie gegenüber allen bezüglich der strafrechtlichen Unterstellung den aktiven Militärpersonen gleichgestellten Personen (§. 11. M .St. P. O.) ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist;

b) gegenüber allen Personen im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (§. 454. M. St. P. O. und A. O. K. Vdg. vom 21. August 1914. Res. Nr. 678.) wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§. 306 und 307. M. St. G.);

2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§§. 314., 316. und 318. M. St. G.);

3. des Verbrechens der Ausspähung (§. 321. M. St. G.) und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§. 327. M. St. G.);

4. des Verbrechens des Hochverrates (§. 334. M. St. G.);

5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§. 339. M. St. G.);

6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 341. M. St. G.);

7. des Verbrechens der Aufruhrs (§. 349. M. St. G.);

8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§. 362 c. M. St. G.);

9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§. 364. M. St. G.);

10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§. 366. M. St. G.);

11. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach §. 362. M. St. G. in anderen als im Punkt 8. angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörenden oder in seiner Verwaltung oder seinem Betrieb stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen verursachten Schadens 1000 (eintausend) Kronen übersteigt;

12. des Verbrechens des Mordes (§§. 413 und 414. M. St. G.), des Totschlages (§§. 419 bis 421. M. St. G.); der Brandlegung (§§ 448-453 M. St. G.) und des Raubes (§§. 483, 490 und 491. M. St. G.);

13. des Verbrechens des Diebstahls (§§. 457—465 a, 466—467. M. St. G.) und der Veruntreuung (§. 472. M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§. 474. M. St. G.), und des Verbrechens des Betruges (§§. 502—506. M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt;

c) gegenüber den nach §. 142. M. St. G. nach der kaiserlichen Vorordnung vom 25. Juli 1914. R. G Bl. Nr. 157, der Verordnung des k. u. k. Ministeriums vom 27. Juli 1914. Nr. 5490/Min. Präs. und der Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Herzegovina und Armeeinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, Zl. 7122/Präs. (N. V. Bl. 38. Stück von 1914.) bezüglich der Militärverbrechen deliktsfähigen Personen ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiete des Bereiches der Armee im Felde der Tat- und der Aburteilungsort gelegen ist, auch wegen

14. des Verbrechens der Subordinationsverletzung durch jede gewalttätige Widersetzung gegen den Vor-

gesetzten oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person (§§. 145, 146a, 147, 148, 152, 153 und 154. M. St. G.);

15. des Verbrechens der Meuterei in allen verbrecherischen Fällen (§§. 159. und 160. M. St. G.);

16. des Verbrechens der Empörung (§§. 167. und 171. M. St. G.);

17. des Verbrechens der Desertion (§. 183. M. St. G.) jedoch darf der sich freiwillig meldende Deserteur, sofern er nicht durch ein anderes nebst der Desertion begangenes Verbrechen die standrechtliche Behandlung verdient hat, nicht standrechtlich behandelt werden;

18. des Verbrechens der Teilnahme an der Desertion eines anderen (§. 206. M. St. G.);

19. des Verbrechens der Desertionskomplottstiftung und der Teilnahme an einem Desertionskomplotte (§§ 216. und 227. M. St. G.);

20. des Verbrechens der Feigheit in allen verbrecherischen Fällen (§. 243. M. St. G.);

21. des Verbrechens der Störung der Zucht und Ordnung III. Fall (§. 264. M. St. G.), IV. Fall (§. 265. M. St. G.), IV. Fall (§. 267. M. St. G.);

22. des Verbrechens der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen (§§. 286f, und 288. M. St. G.), durch Wegwerfen oder Entäusserung von Waffen oder Munition im Werte über 10 (zehn) Kronen;

23. des Verbrechens der Selbstbeschädigung (§. 293. M. St. G.);

24. des Verbrechens des Diebstahls nach §. 465b. M. St. G., wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahlen dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben lässt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 50 (fünfzig) Kronen übersteigt;

25. des Verbrechens des Diebstahls nach §. 465c. M. St. G., wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt und der Betrag oder Wert des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen 200 (zweihundert) Kronen übersteigt.

26. des Verbrechens der Plünderung und der Teilnehmung daran (§§. 492. und 500. M. St. G.), wenn der Wert des Geplünderten, Verhehlten, Verhandelten oder in sich an einem oder mehreren Angriffen Gebrachten 100 (einhundert) Kronen übersteigt;

27. des Verbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste (§. 231. M. St. G.), wenn aus der Pflichtverletzung des Postens ein grosser Schaden für die Operationen, die Sicherheit der in der Front stehenden Truppen oder im grösseren Umfange für Staatsgut entstanden ist oder doch nach den Umständen des Falles, leicht hätte entstehen können.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach §. 15. M. St. G. und §. 8. allg. St. G. vom Jahre 1852, sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach §. 11. M. St. G. und §. 5. allg. St. G. vom Jahre 1852. volle Anwendung.

Die Militärgerichte wenden ausschliesslich das Militärstrafgesetz an.

Vor Begehung dieser vorstehend angeführten Verbrechen wird eindringlichst gewarnt, da jeder nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Mil. Strafprozessordnung vom Standgerichte für schuldig Erkannte, mit dem Tode durch den Strang bzw. Erschiessen bestraft wird.

16.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915

mit ergänzender Verordnung des M. G. G., betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Waffenpaß.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4. V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

Waffenpaß für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpaßes § 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpaßes.

Der Waffenpaß muß mit einer das Aussehen des Paßinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, daß das der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Paßinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpaß einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, daß dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpaßes.

Der Waffenpaß gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpaß muß beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F. M. m. p.

Nr. ....

Im Namen Sr. k. u. k. Hoheit

des k. u. k.

Armeeoberkommandanten.

Waffenpaß.

Name: ....

Beruf: ....

Religion: .... Alter: ....

Wohnsitz: ....

ist berechtigt zum Tragen folgender Waffen- und Munitionsgattungen:

....

....

für die Dauer von: ....

im Gebiete: ....

Der Waffenpaß muß beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden (§ 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.).

Raum zum Aufkleben der Photographie.

L. S.

K. u. k. Kreiskommando in ....

....

am .... 19........

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Es wird bestätigt, daß der Waffenpaßinhaber tatsächlich die durch diese Photographie dargestellte Person ist und die Photographie vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig unterschrieben hat.

.... am 19

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29 November 1915, betreffend die Ausübung der Jagd.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewiligung wird in Form einer Jagdkarte (Beilage A) erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpaß (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat (Beilage B) unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildschon- und Abschußzeiten.

Die Wildschon- und -Abschußzeiten werden in der als Beilage C angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Ergänzende Verordnung.

MGG. Nr. 5160/16.

Zu den obigen Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915 wird seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements erläuternd Folgendes angeordnet:

1. Die mit den obzitierten Verordnungen nicht aufgehobenen bezw. abgeänderten Bestimmungen des russischen Jagdgesetzes vom 17. Juli 1871 bleiben bis auf weiteres in Gültigkeit.

2. Waffenpässe können vom Kreiskommando, in dessen Bereiche der Bittsteller wohnt, im Namen des Militärgeneralgouvernements und unter Berufung auf diese Ermächtigung, auch für das ganze Okkupationsgebiet ausgestellt werden.

3. Jagdkarten dürfen nur an Personen ausgefolgt werden, die den Beweis erbringen, dass sie Gelegenheit haben die Jagd auf legale Weise auszuüben.

4. Die von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorgane, welche vom Kreiskommando mit Jagdzertifikaten beteilt werden, sind zu beeiden.

5. Jagdberechtigte, die Aufsicht über ihr Jagdrevir selbst ausüben, müssen aber jedenfalls im Besitze von Jagdkarten sein.

Beilage „A".

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdkarte

giltig für das Kalenderjahr .... und für das Gebiet

....

Name: ....

....

Beruf: ....

Religion: ....

Alter: ....

Wohnsitz: ....

besitzt den Waffenpaß Nr. .... des k. u. k. Kreiskommandos in ....

Die Jagdgebühr im Betrage von 10 K wurde entrichtet.

.... am .... 19......

Eigenhänd. Unterschrift des Inhabers: *Der k u. k. Kreiskommandant*

....

Rückseite.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpaß (Vdg. d Armeeoberkommandanten vom 29. Nov. 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

Wildschon- und -Abschußzeiten.

Schonzeit ■

Wildart	Jänner	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn u. Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel u. Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvögel				15 ■	■	■						
Wasservögel				15 ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auer-, Birkhenne und Singvögel.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Beilage „B".

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdzertifikat.

Name: ....

Dienstcharakter: ....

Dienstort: ....

Religion: .... Alter: ....

Gesicht: ....

Haare: ....

Augen: ....

Mund: ....

Nase: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Der Inhaber ist Forstschutz- — Forstaufsichtsorgan der k. u. k. Militärverwaltung — Jagdschutzorgan*) des

....

....

für das Revier: ....

.... am .... 19......

Eigenhänd. Unterschrift des Inhabers: *Der k u. k. Kreiskommandant*

....

*) Unzutreffendes streichen.

Rückseite.

Der Inhaber hat das Zertifikat während der Ausübung seines Dienstes stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

Wildschon- und -Abschußzeiten.

Schonzeit ■

Wildart	Jänner	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Now.	Dez.
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn u. Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel u. Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvögel				15 ■	■	■						
Wasservögel				15 ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam-u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auer-, Birkhenne und Singvögel.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Beilage „C“

Wildschon- und -Abschußzeiten.

Schonzeit: ■

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	December
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn und Birkhahn	■	■	■ 15.		15. ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Wachtel und Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15. ■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Sumpfvögel				15. ■	■	■						
Wasservögel				15. ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-,Dam- nnd Rehwild, Widkälber Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Sindvögel.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

17.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916

betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungsfrist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretnugen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden-wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen-auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Gleichzeitig wird kundgemacht, dass das k. u. k. Militärbergamt Dąbrowa alle Fundesanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf Weiteres unbeantwortet lassen wird.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im § 1. der obigen Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen unbedingt schriftlich zu erfolgen haben.

18.

Verlegung des engeren und weiteren Kriegsgebietes.

Laut Erl. des MGG. vom 30/1. 1916, M. A. III. Nr. 933/16 wurde innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes die Grenze zwischen dem „engeren" und dem „weiteren" Kriegsgebiete längs des Bugflusses festgesetzt.

Die Kreise Tomaszów, Hrubieszów und Chełm wurden somit aus dem „engeren" Kriegsgebiete ausgeschieden und in das „weitere" Kriegsgebiet einbezogen.

Die in den genannten 3 Kreisen erlassenen besonderen Verfügungen sind hiemit ausser Kraft getreten. Für die Ausweisleistung gelten ausschliesslich die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, St. VIII. Nr. 35.

19.

Einführung des Grenzpolizeidienstes

zur Bekämpfung des Schmuggels.

1. Die Ausfuhr mit Ausfuhrbewilligungen sowie die Freieausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, ferner der Grenzübertritt Privater im Allgemeinen, ist nur an ganz bestimmten Stellen der Grenze- „Ausfuhrstellen" genannt zulässig. Als Ausfuhrstellen für den Kreis Pińczów, Galizien betreffend, werden bestimmt: a) Dolany, b) Opatowiec. Als weitere, nächste Ausfuhrstelle ist Przemyków in Aussicht genommen; doch ist die Errichtung derselben von der Aufstellung

einer Zollexpositur auf gegenüber liegendem galizischen Gebiete abhängig, da sowohl die Behandlung der zollämtlichen als auch der Passangelegenheitenen beim Grenzübertritte in den Wirkunskreis der Zollämter bezw. Expposituren fällt.

Für die Ausfuhrstelle Dolany ist das Zollamt Sierosławice in Galizien, für die Ausfuhrstelle Opatowiec die Zollexpositur in Ujście Jezuickie in Galizien massgebend.

Ausser in Dolany und Opatowiec ist überall entlang der Weichselgrenze jedwede Ausfuhr—gleichgiltig ob mit—oder ohne Ausfuhrbewilligung, dann der Grenzübertritt Privater verboten.

2) Bezüglich Einfuhr aus der Monarchie gelten die für diese in Kraft stehenden Ausfuhrbestimmungen.

3) Das Überschreiten der Grenze gegen Galizien durch Fuhrwerke ist nach beiden Richtungen nur bei Tag und nur bei den Ausfuhrstellen gestattet. Alle Fuhrwerke sind bei den Ausfuhrstellen einer eingehenden Visitierung unterworfen. Für den Passantenverkehr an den Grenze bleiben die gegenwärtigen Verfügungen d. i. der Passzwang—jedoch bis auf Weiteres—noch mit folgender Ergänzung in Kraft. Alle Personen, die die Grenze von Innen nach Aussen auf anderen Punkten als bei den Ausfuhrstellen überschreiten wollen, müssen, wenn sie Waren welcher Art immer bei sich haben und eine ordnungsmässig ausgestellte Ausfuhrbewilligung vorweisen können, an die nächste Ausfuhrstelle gewiesen werden. Sind sie nicht im Besitze einer Ausfuhrbewilligung, so werden sie verhaftet.

5) In allen Fällen von Schmuggel wird unbedingt rücksichtslos immer mit der Beschlagnahme der Ware im Sinne der hiefürgeltenden Bestimmungen vorgegangen.

6) Das Kreiskommando ist ausserdem berechtigt „Ergreiferprämien" zuzuerkennen, die aus dem Erlöse der beschlagnahmten Ware bestritten werden und die bis zu 25% des Warenerlöses betragen dürfen.

20.

Eröffnung des k. u. k. Aichamtes in Lublin.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das öst. ung. Okkupationsgebiet in Polen vom 26 Jänner l. J. ad Nr. 11. 385/15 wird Folgendes verlautbart.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete und Erledigung der Aichgeschäfte wurde beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin reaktiviert. Die Besorgung der bezüglichen Amtsgeschäfte wurde dem Aichamtsleiter Stanislaus Muszkat in Lublin übertragen.

Dem Aichamtsleiter obliegt:

a) Das Aichen und Nachaichen aller im Verkehre stehenden oder für den Verkehr bestimmten Masse Gewichte und Wagen, gemäss den Vorschriften des russischen Gesetzes über Masse und Wagen (Best. am 4/6 1899, Handelsgesetz Art. 714—765);

b) die Einhebung der Aichgebühren gemäss den Vorschriften der Gesetzsammlung über Staatsgebühren, Abschnitt 10, Artikel 398—403 der Gesetzsammlung des russischen Kaiserreiches Band 5;

c) Die Führung der Rechnungsbücher über eingelaufene Aichgebühren und der Ausweise über durchgeführte Aichungen;

d) Die Erledigung der ihm als Aichreferenten zugewiesenen Dienststücke;

e) Die Erstattung von Anzeigen über Misstände und Übertretungen an das zuständige Kreiskommando;

Von nun an ist die Benützung von nicht geaichten (vorläufig selbstverständlich von früheren russischen Aichämtern nicht geaichten) Gewichten und Massen im Handel und Gewerbe im Kreise Pińczów unter Strafe untersagt.

Nach und nach müssen sämtliche Masse und Gewichte dem nun errichtenden Aichamte in Lublin zur Überprüfung und Aichabstempelung vorgelegt werden.

Zu diesem Zwecke bestimme ich für den Kreis Pińczów einen Termin von drei Monaten d. i. bis Ende Mai l. J. Nach Ablauf dieses Termins werden alle Masse und Gewichte, die vom neu errichteten k. u. k. Aichamte nicht überprüft und abgestempelt wurden, konfisziert und die sich dieser bedienenden Geschäftsleute zur strengen Verantwortung gezogen.

Es wird beigefügt, dass bei eventueller Requisition von beschlagnahmten Metallen nur grössere Messing—Gewichte von 1 Pfund aufwärts zur Aushebung gelangen werden, und somit nach und nach dieselben durch eiserne Gewichte zu ersetzen sind, dagegen werden kleine Gewichte den Kaufleuten belassen werden.

26.

Eröffnug der Warenverkehrszentrale.

Am 1. Jänner d. J. wurde in Krakau, Długagasse 1. die k. u. k. Warenverkehrszentrale eröffnet.

Die Sprechstunden des Chefs und der Vorstände der Ausfuhr-bzw. Einfuhrsabteilung sind täglich von 9—12 Uhr vormittags, ausgenommen Sonntage. Die Telephonnumer ist Krakau 3582.

Es wird darauf hingewiesen, **dass die k. u. k. Warenverkehrszentrale auf die Vergebung von Zertifikaten an einzelne Personen keinen Einfluss hat; deshalb sind Besuche zu diesem Behufe zwecklos und werden solche Petenten ohne Ausnahme abgewiesen werden.**

Hingegen steht der Chef der Zentrale zwecks Besprechung von Fragen allgemeiner Natur, betreffend Pass- Fracht- Personen- Postverkehrs- und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Industrie und Gewerbeförderung, Rohstoffverwertung etz. gerne zu Diensten.

22.

VERZEICHNIS
der öffentlichen Volksschulen im Kreise Pińczów.

O. Z.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
1.	Bejsce	Bejsce	1 kl. Koëdukationsschule
2.		Czyżowice	1 „ „
3.		Morawianki	1 „ „
4.	Boszczynek	Bełzów	1 „ „
5.		Kuzki	1 „ „
6.		Kamieńczyce	1 „ „
7.		Przybienice	1 „ „
8.		Tempoczów	1 „ „
9.	Czarkowy	Czarkowy	1 „ „
10.		Dembiany	1 „ „
11.		Kocina	1 „ „
12.		Kolosy	1 „ „
13.		Kuchary	1 „ „
14.		Krzczonów	1 „ „
15.		Rzemieniowice	1 „ „
16.		Sokolina	1 „ „
17.		Szczytniki	1 „ „
18.		Wawrowice	1 „ „
19.		Zagajów	1 „ „
20.		Ziemblice	1 „ „
21.	Czarnocin	Czarnocin	1 „ „
22.		Miławczyce	1 „ „
23.		Probołowice	1 „ „

O. Z.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
24.	Chotel	Chotel	1 kl. Koëdukationsschule
25.		Goresławice	1 „ „
26.		Koniecmosty	1 „ „
27.		Wiślica	1 „ „
28.		Chroberz	1 „ „
29.	Chroberz	Kozubów	1 „ „
30		Młodzowy małe	1 „ „
31.		Wojsławice	1 „ „
32		Zagaje strad.	1 „ „
33.	Działoszyce	Działoszyce	4 „ „
34.	Dobiesławice	Donatkowice	1 „ „
35.		Prokocice	1 „ „
36.		Stradlice	1 „ „
37.	Drożejowice	Drożejowice	1 „ „
38.		Dzierążnia	1 „ „
39.		Grodzonowice	1 „ „
40.		Jakubowice	1 „ „
41.		Kwaszyn	1 „ „
42.		Rosiejów	1 „ „
43.		Sielec	1 „ „
44.		Sudoł	1 „ „
45.		Szarbia	1 „ „
46.	Filipowice	Książnice wielkie	1 „ „
47.		Koszyce	1 „ „
48.		Przemyków	1 „ „
49.		Rachwałowice	1 „ „
50.	Góry	Góry	1 „ „
51.		Michałów	1 „ „
52.		Wolica	1 „ „
53.		Zagajów	1 „ „
54.	Kazimierza wielka	Broniszów	1 „ „

O. Z.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
55.		Donosy	1 kl. Koëdukationsschule
56.		Gabułtów	1 „ „
57.		Chołdowiec	1 „ „
58.		Jakuszowice	1 „ „
59.		Kazimierza w-ka	3 „ „
60.		Kazimierza m.	1 „ „
61.		Odonów	1 „ „
62.		Słonowice	1 „ „
63.		Zagórzyce	1 „ „
64.	Kliszów	Kije	1 „ „
65.		Kokot	1 „ „
66.		Stawiany	1 „ „
67.	Kościelec	Bobin	1 „ „
68.		Piekary	1 „ „
69.		Kościelec	1 „ „
70.		Sieradzice	1 „ „
71.	Nagórzany	Czarnowiec	1 „ „
72.		Koczanów	1 „ „
73.		Wielgus	1 „ „
74.		Wojsławice	1 „ „
75.	Opatowiec	Chwalibogowice	1 „ „
76.		Korczyn stary	1 „ „
77.		Mistrzowice	1 „ „
78.		Opatowiec	1 „ „
79.		Rogów	1 „ „
80.		Senisławice	1 „ „
81.	Pińczów Stadt	Pińczów	4 „ „
82.	Pińczów	Brzeście	1 „ „
83.		Chruścice	1 „ „
84.		Kopernia	1 „ „
85.		Pasturka	1 „ „

O. Z.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
86.		Podłęże	1 kl. Koëdukationsschule
87.		Szarbków	1 „ „
88.		Włochy	1 „ „
89.	Sancygniów	Dziewięczyce	1 „ „
90.		Niewiatrowice	1 „ „
91.		Sancygniów	1 „ „
92.		Stempocice	1 „ „
93.	Topola	Cudzynowice	1 „ „
94.		Kobylniki	1 „ „
95.		Topola	1 „ „
96.		Skalbmierz	1 „ „
97.	Zagość	Bogucice	1 „ „
98.		Kobylniki	1 „ „
99.		Skotniki	1 „ „
100.		Wola zagoj.	1 „ „
101.		Zagość	1 „ „
102.	Złota	Jurków	1 „ „
103.		Miernów	1 „ „
104.		Pełczyska	1 „ „
105.		Złota	1 „ „

23.

Der Stand der epidemischen Krankheiten

im Pinczower Kreise ist ein Folgender:

1) Fleckfieber	in:	Michałów	6	(Gem. Góry)
		Pińczów	5	„ „
		Terczyn	1	„ „
		Młodzowy duże	1	(Gem. Chroberz)
2) Blattern	in:	Ostrów	1	(Gem. Czarkowy)
		Pińczów	1	
		Kościelec	4	
		Piekary	1	(Gem. Kościelec)

3) Bauchtyphus	in:	Skowronno	4	(Gem. Pińczów)
		Kazimierza wielka	2	
		Pełczyska	1	(Gem. Złota)
		Miernów	1	„ Złota)
		Czyżowice	1	(Bejsce)
		Wiślica	1	(Chotel)
4) Scharlach	in:	Szarbia	1	(Gem. Drożejowice)
		Pisarka	1	„ Czarkowy)
		Ostrów	1	„ „
		Królewice	5	(Gem. Bejsce)
		Czyżowice	18	„ „
		Zbełtów	1	„ „
		Sokolina	5	(Gem. Czarkowy)
		Boszczynek	4	
5) Diphtherie	in:	Koryto	1	(Gem. Czarnocin)
6) Masern	in:	Rachwałowice	16	(Gem. Dobiesławice)
		Zbełtowice	2	(Gem. Bejsce)
		Morawiany	4	„ „
7) Keuchusten	in:	Działoszyce	7	

Blatternnotimpfung wurde in Ostrów, Pińczów, Kościelec, Piekary der ganzen Bevölkerung durchgeführt.

24.

Heil- u. Verpflegskosten für Zivilpersonen.

Heil- und Verplegskosten für erkrankte Häftlinge und Arbeiter von Zivilarbeiterabteilungen in Zivilspitälern, belasten die Militärverwaltung. Die Heil- und Verpflegstaxe für diese Kranken sowie für erkrankte Militärpersonen, wird in den Zivilspitälern des hiesigen Okkupationsgebietes mit zwei (2) Kronen 20 Heller pro Kopf und Tag festgesetzt.

Für alle anderen erkrankten Zivilpersonen, die über Auftrag eines Kommandos (Behörde) der Militärverwaltung in ein Zivilspital abgegeben werden, hat das die Abgabe anordnende Kommando zwar dem Zivilspitale die aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten zu bezahlen, jedoch sind diese Kosten dann von den erkrankten Zivilpersonen oder ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen und wenn diese mittellos wären — von der zuständigen Heimatsgemeinde hereinzubringen.

25.

Die Festsetzung der Schonzeiten für Fische.

Das k. u. k. Kreiskommando stellt für die in den Gewässern des Kreises (Weichsel und Nida samt Zuflüssen) vorkommenden wertvolleren Fischarten und Krebse mit Rücksicht auf deren Leichperioden Schonzeiten fest und gibt sie hiemit zur allgemeinen Kenntnis kund.

Während der festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fang der nachstehend angeführten Fischarten verboten, wie auch das Hineinlassen undtreiben von Haustieren, besonders von Enten, ausser in Schwemmen in der Nähe der Dörfer und Ansiedlungen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind vom demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuversetzen.

Als Schonzeiten werden festgesetzt:

1, Barsche (Perca fluviatilis) 1./4. bis 31./5.

2. Kaulbarsche (Perca acerina) 15./3. bis 15./4

3. Schleie (Tinca vulgaris) 1./5. bis 1./7.

4. Karpfen (Cyprinus carpio) 1./4. bis 31./5.

5. Barbe (Barbus fluviatilis) 1./5. bis 30./6.

6. Brachse (Abramis brama) 15./2. bis 15./4.

7. Äsling (Chondrostoma nasus) 1./4. bis 31/5.

8. Döbel (Squalins cephalus) 1./4. bis 30./4.

9. Krebse, Männl. 1./10. bis 31./3.

„ Weibl. 1./10, bis 31./6.

Es ist verboten feilzubieten oder in Gasthäusern zu verabreichen:

1. Drei Tage nach Beginn nach den oben angeführten Schonzeiten die betreffenden der daselbst benannten Fischarten,

2. Während und des ganzen Jahres

Barben	unter 40 cm.	
Aal	„ 40	„
Barsche	„ 25	„
Kaulbarsche	„ 25	„
Äslinge	„ 20	„
Döbel	„ 20	„
Hechte	„ 25	„
Krebse	„ 10	„

N i e m a n d d a r f d e n F i s c h f a n g a u s ü b e n **ohne** m i t e i n e r s e i n e B e f u g n i s z u m F i s c h f a n g e i n d e n G e w ä s s e r n b e s c h e i n i g e n d e n **Fischerkarte** (r u s s.) v e r s e h e n z u s e i n.

Beim Fischen angetroffene Personen, welche das nötige Dokument nicht vorweisen können, werden zur Verantwortung gezogen.

Alle bisher Fischereiberechtigten haben ihre Rechte beim k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

Die Gemeindevorstände, Soltyse, die k. u. k. Gendarmerie, Jagd- und Forstwarte, Feldwächter und Organe der Strompolizei sowie Marktpolizei sind verpflichtet die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos zu bringen.

26.

Brieftaubenvertilgung.

Aut Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 1425 von 1916 ist der Privatbesitz von Brieftauben und solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind, s o w i e d a s H a l t e n v o n T a u b e n ü b e r h a u p t i n g e s c h l o s s e n e n B e h ä l t e r n in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräumen (Stallungen und so weiter), desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort strengstens verboten.

Die Einwohner sind aufmerksam zu machen, dass die dieses Verbot Übertretenden, sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtigt machen und dass auf diese strafbare Handlungen (§ 327 M. St. G.) das Standrecht publiziert ist.

27.

Beschälstationen.

E. Nr. 4498.

Kundmachung.

Laut Anordnung des Militär-General-Gouvernements Nr. 2727. v. 10.II. 1916 wird in Pińczów eine

BESCHÄLSTATION

errichtet.

Mit 1. März 1916. wird die Belegung der Landesstuten durch Staatshengste erfolgen. Für jede Stute ist das Zeugnis des Kreistierarztes über ihren Gesundheitszustand beizubringen. In diesem Zeugnisse wird der Name, Wohnort des Besitzers und die Beschreibung der Stute angeführt werden. Für Belegung werden nur vollkommen gesunde und nur aus einem seuchenfreien Ort stammende Stuten zugelassen.

Die Decktaxe beträgt für die erste Belegung 2—4 Rubel, für englische Vollbluthengste bis zu zehn Rubel. Für fünf weitere Belegungen dieser Stuten in derselben Hengstenstation ist kein Betrag mehr zu entrichten.

Ein Wechsel des Hengstes ist unentgeltlich resp. gegen Aufzahlung der Differenz für den Fall, als der zweite Hengst eine höhere Decktaxe haben sollte, gestattet.

28.

Gerichtswesen.

1. Erleichterungen für die privaten Verteidiger.

Nach dem Art. 4069 der Gerichtsorganisation sollen die privaten Verteidiger jährlich im Jänner eine Taxe für die Ausübung ihrer Amtstätigkeit entrichten und nämlich:

a) 40 Rubel (80 K.) für die Vertretung der Parteien vor den Gemeindegerichten und vor den Friedensgerichten erster und zweiter Instanz

b) 75 Rubel (150 K.) für die Vertretung der Parteien vor dem Kreisgerichte.

In Berücksichtigung der gegenwärtig verschlimmerten Erwerbsverhältnisse der privaten Verteidiger hat das Militär-Generalgouvernement mit der Verordnung vom 27 Jänner 1916 Nr. 1489/16 gestattet, dass diese Verteidiger, welche die Taxe für das verflossene Jahr entrichtet haben, im Jänner nur die Hälfte derselben, d. i. für die Zeit bis zum 1. Juli 1916 entrichten können.

Es wird gleichzeitig aufmerksam gemacht, dass nach der vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement erteilten Belehrung den privaten Verteidigern das Recht der Parteienvertretung vor allen im Sprengel der früheren Friedensrichterversammlung sich befindenden Gemeinde- und Friedensgerichten zusteht.

2. Die Winkelschreibereien.

Gelegentlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit sowohl in den Zivil-wie auch in den Strafsachen ist das Appellationsgericht zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Winkelschreiberei im hiesigen Kreise auf eine bestürzende Weise um sich greift.

Die Winkelschreiber verfassen die Appellationsschriften im Jargon-ohne Kenntnis der polnischen Sprache und ohne einen Appellationsantrag zu stellen - in so einer verwirrten Weise, dass das Berufungsgericht dieselben zu erledigen nicht im Stande ist.

Um dieser Ungesetzlichkeit zu steuern, verfügt das Kreisgericht, wie folgt:

Die Berufungsschriften gegen die Urteile des Friedensrichters sollen in der Regel von einem Advokaten verfasst und mit einem Siegel desselben versehen werden. Die Parteien dürfen auch selbst ihre Berufungsschriften verfassen und einreichen unter der Bedingung aber, dass dieselben von der Partei eigenhändig geschrieben und unterfertigt werden.

Die armen Parteien können die Berufungen mündlich zum Protokoll beim Friedensrichter, der das Urteil gefällt hat, einreichen. Der Friedensrichter ist verpflichtet die Berufungen in den dazu festgesetzten Amtsstunden protokollarisch aufzunehmen.

Der Richter soll jede Berufungsschrift zurückweisen, insoferne sie nicht von einem Advokaten oder der betreffenden Partei geschrieben wurde. Ebenfalls sind die bei dem Friedensrichter in Zivil- und Strafsachen eingereichten Klagen- von amtswegen zurückzuweisen, wenn sie von den dem Gerichte bekannten Winkelschreibern geschrieben wurden. Ausserdem werden gegen die die Winkelschreiberei gewerbsmässig betreibenden Personen strafrechtlichen Erhebungen eingeleitet und dieselben nach den Bestimmungen des Art. 939, des Gesetzes über die Haupt- und Correktionsstrafen (Sammlung der Gesetze B. XV. vom Jahre 1885) behandelt werden.

3. Die Ehepakte.

Infolge einer beim dem k. u. k. Kreisgerichte mündlich eingebrachten Beschwerde, dass ein Pfarramt die Vormerkung des abgeschlossenen Ehevertrages im Zivilakte der Ehen ablehnte, wird hiemit allen Geistlichen, wie auch den die Akten des Zivilstandes führenden Personen in Erinnerung gebracht, dass sie auf Grund der Bestimmungen des Artikels 120, Abs. 9, Art. 207 und 208 des russ. Ziv. Ges. wie auch des Art. 58 Abs. b des Ehegesetzes vom Jahre 1836, bei der Aufnahme der Heiratsakte die Parteien ausdrücklich zu befragen haben, ob dieselben einen Ehevertrag und vor welchem Notar geschlossen haben, wie auch, dass die Parteien über die im Art. 208 angedrohten Folgen der Unterlassung dieser Angaben zu belehren sind. Sie sollen auch die von den Parteien gemachten Angaben in Bezug auf die Ehepakte in den Akt aufnehmen. Ebenfalls haben die

Notare die Pflicht bei der Entgegennahme der Ehepakte der die Ehe schliessenden Personen nicht nur dieselben auf die Bestimmung des Art. 208 aufmerksam zu machen, aber auch in den Verträgen die Bedingung der Angabe derselben zum Heiratsakte ersichtlich zu machen.

4. Processachen.

Die im Amtsblatte Nr. 4 (§ 12) kundgemachte Belehrung, dass die von den Parteien zu den Beweiszwecken vorgelegten Urkunden und Schriftstücke in ein Couvert einzulegen und dasselbe in den Akt einzunähen ist, damit die Urkunde leicht auszuheben sei, wird nicht von allen Gemeindegerichten befolgt, welche auch weiterhin solche Urkunden in den Akt selbst einnähen. Dieses Verfahren ist unrichtig, weil es die Uebersicht der Urkunden erschwert, welche überdies das Eigentum der Parteien bilden und durch dieses Verfahren beschädigt werden.

Alle von den Parteien, zu Beweiszwecken vorgelegten, in der russischen Sprache verfassten Urkunden und Schriftstücke, sollen gleichzeitig auch mit einer polnischen Uebersetzung vorgelegt werden.

29.

Urteile

1. Mit dem Urteile des Militärgerichtes des h. o. Kreiskommandos vom 3. Februar l. J. wurde Lipe Silberstein, Getreidehändler aus Wiślica, wegen des Vergehens der Verleitung der Gendarmen zum Misbrauche der Dienstgewalt, begangen dadurch, dass er im Oktober 1915 die Gendarmen, welche ihn bei Getreideschmuggel betreten haben, zu bestechen und zur Freilassung des beschlagnahmten Getreides zu verleiten suchte, zur Strafe des Garnisonsarrestes in der Dauer von zwei Monaten verurteilt.

2. Mit dem Urteile des Militärgerichtes des ho. Kreiskommandos vom 3. Februar l. J. wurde Thaddäus Bukowski, Realitätenbesitzer aus Działoszyce—wegen des Vergehens gem. § 569 M. S. G. begangen dadurch, dass er in Dezember 1915 den Bürgermeister der Stadt Działoszyce Paul Książek als dieser in der Ausübung eines obrigkeitlichen Auftrages des Kreiskommandos begriffen war—wörtlich beleidigte—zur Strafe des Garnisonsarrestes in in der Dauer von 7 Tagen verurteilt.

3. Mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów vom 17. Februar 1916 wurde Abraham Aspis, Pferdehändler geb. in Pińczów, heimatszuständig nach Krzyżanowice, Gemeinde Zagość, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens des Diebstahles gem. §§. 457, 459 u. 469 M. S. G. begangen dadurch, dass er am 23. Dezember 1915 in Wiślica um seines Vorteiles willen 345 Rubel aus dem Besitze des Mendel Speiser ohne dessen Einwilligung entzogen hat — zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei jahren mit den gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

4. Der Husar Peter Erkedi der 9. Ldst Husaren Division wurde mit dem Urteile des Militärgerichtes in Pińczów vom 24. Februar 1916 wegen des Verbrechens der Schändung, begangen an einem zwölfjährigen Mädchen, zur Strafe schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

Drei Todesurteile in Miechów.

5. Das k. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Miechów als Standgericht hat am 25. Jänner 1916 die Brüder Johann, Peter und Franz Romanek aus Kępie, Gemeinde Tczyca wegen Verbrechen des Raubes, begangen dadurch, dass sie in der Nacht vom 18. Oktober 1915 auf der Strasse in Kępie den Bolesław Borkiewicz überfielen, zu Boden warfen, ihm einige Verletzungen an Hand und Kopf beibrachten und ihm sodann den Geldbetrag vom 230 Rubel samt der Westentasche gewalttätig entrissen, zum Tode durch den Strang verurteilt. Diese Strafe wurde an allen drei Verurteilten am 28 Jänner 1916 vollzogen.

30.

Steckbriefe.

1.

Ad Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 6878/P.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Dąbrowa wird gesucht:

Ein Mann namens Nikolaus Smetana oder Smietanik, mutmasslich ruthenischer Nationalität, angeblich vom Infanterie-Regimente Nr. 40, soll grüne Aufschläge gehabt haben.

Personsbeschreibung: Mittlere Statur, schmales, blasses Gesicht, schwarzes Haar, kleiner dunkler Schnurrbart, ca 23—25 Jahre alt.

Derselbe tauchte, als die österreich-ung. Truppen Anfang Dezember 1914 gegen Pilica vorrückten in Niegowoniczki auf und blieb über ein Jahr daselbst von Dorfinsassen beherbergt und versteckt.

Eventuelle Resultate über die Nachforschungen sind dem obigen Gerichte direkt mitzuteilen.

2.

In der Nacht auf den 8. Jänner 1916 wurden in Wolica, Kreis Pińczów, dem Johann Bronikowski eine Kuh im Werte von 350 Rubel und zwei Ferkel im Werte von 120 Rubel von zwei sofort flüchtig gewordenen Tätern durch Einbruch in den versperrten Stall gestohlen, geschlachtet und das Fleisch sodann bei Emilie Nowak in Januszowice mit ihrem Vorwissen in Verwahrung gebracht.

Nach dem Ergebniss der bisherigen Erhebungen erscheinen dieses Diebstahles dringend verdächtig:

Ladislaus Czerneda (auch Stanislaus Łazienka genannt) gebürtig aus Dąbrowa, 40 Jahre alt, röm. kath. mittelgross, Haare dunkelblond, Schneider, polnischer und russischer Sprache kundig und

Lucyan Rrzywuski (auch Wiszniewski genannt) gebürtig aus Welgomen in Russisch-Polen, 27 Jahre alt, röm. kath. Sohn des Kasimir und Franziska, von kleiner Statur, Haare hellblond, Schnurrbart klein, polnischer und russischer Sprache kundig.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den Tätern des obgeschilderten Diebstahles und insbesondere nach dem Ladislaus Czerneda und Lucyan Rzywuski eifrigst zu forschen, dieselben in Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern.

3.

In der Nacht zum 1. Februar 1916 wurden durch unbekannte Täter bei Anton Winiarski in Lipówka, Gemeinde Sancygniów, Kreis Pińczów, aus dem versperrten Stalle zwei Pferde gestohlen.

Die beiden Pferde waren Stuten; die eine braun, mittelgross, 5 Jahre alt, hatte auf dem linken Hinterschenkel einen kleinen weishaarigen Fleck;

die zweite dunkelgrau, mit grauer Mähne und Schweif, mittelgross, 4 Jahre alt.

In derselben Nacht wurde ebenfalls durch unbekannte Täter bei dem Leisor Boruch Latasz in Chmielów, Gemeinde Sancygniów aus einem versperrten Stalle eine Kuh gestohlen.

Dieselbe war ziemlich gross, schwarz mit weissen Flecken, 8 Jahre alt.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern dieser Diebstähle, wie auch nach den oben beschriebenen Pferden und Kuh eifrigst zu forschen, die Täter im Betretungsfalle zu verhaften, die Tiere zu beschlagnahmen und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów zu überstellen.

4.

Das k. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Wierzbnik macht Folgendes kund:

Wojtek Marzec und Jan Krosta sind hinreichend verdächtig, in der Nacht zum 3., sowie zum 8. Jänner l. J. an mehreren, in den Ortschaften Bronkowice und Dembno, Kreis Kielce, sowie Zarzecze und Brzezin, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, begangenen Raubanfällen beteiligt gewesen zu sein.

Wojtek Marzec wird allgemein als ein Gewohnheitsräuber bezeichnet und treibt sich in den angrenzenden Gemeinden Tarczek und Słupia nowa herum.

Derselbe ist aus Trochowin oder Mirocice, Gemeinde Słupia nowa, Kreis Kielce gebürtig, 22—26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen schwarzen Schnurrbart. ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knien reichenden dunklen Überrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze.

Er pflegt sich häufig in Bostów, Gemeinde Rzepin, bei dem dort wohnhaften Grundwirt Martin Świstak oder dessen Angehörigen, sowie dem Nachtwächter Paul Ryś in Brzezie, Gemeinde Tarczek oder bei seiner bei ihrem Bruder, einem Schuster in Zarzecze, wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten.

Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem Kurzen Gewehr mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende zur Schau.

Der abgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, geboren und zuletzt dortselbst wohnhaft, röm kath., verheiratet, Musikant vom Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden nun ersucht, nach den oben näher bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise einem anderen näher gelegenen Militärgericht zu überstellen.

31.

W a r n u n g.

Das k. u. k. Kreiskommando hat in Erfahrung gebracht, dass gewissenlose Firmen vom Hinterlande eine gesetzwidrige und zu Betrügereien geeignete Reklame im Okkupationsgebiete verbreiten.

Unter anderem verwendet eine ungarische Firma eine fünfzig Kronen-Note zu Reklamezwecken mit der Aufschrift.

„Geehrte Hausfrau! wollen sie ersparen fünfzig Kronen, kaufen Sie das beste Milch-Stockungsmittel Helsatia-Fluid. In allen Spezereihandlungen zu haben. Reklam".

Das k. u. k. Kreiskommando warnt hiermit Jedermann eine derartige Note an Geldes statt auszugeben. Gegen diejenigen, die einen Versuch unternehmen werden, d i e s e g a n z w e r t l o s e n P a p i e r s t ü c k e a n z u b r i n g e n, wird das k. u. k. Kreiskommando mit der grösten Schärfe vorgehen.

32.

Arbeitsvermittlungsstelle für superarbitrierte Legionäre.

Das Militärdepartament des Ober-National Komiteès hat in Piotrków eine Arbeitsvermittlungsstelle für superarbitrierte Legionäre errichtet, welche Arbeitsbewerber aller Arten von Kandidaten mit Hochschulstudien angefangen, bis auf gewöhnliche Arbeiter empfehlen wird.

Sowohl Ämter, Gewerbe und Handelsunternehmungen wie auch Zivilpersonen, welchen Anstellungen offen stehen, können in der obenangeführten Vermittlungsstelle immer passende Kandidaten finden. Über diesbezügliche Anfragen wird immer Antwort postwendend und nähere Daten betreffend die Bewerber erteilt werden.

Der Korrespondenz Vereinfachung halber erscheint es zweckmässig bei Anmeldungen zugleich alle nähere Modalitäten (Gagehöhe, Genaue Adresse) angeben zu wollen.

Die Anmeldungen wollen unter der Adresse des „M i l i t ä r d e p a r t a m e n t s O. N. K. A r b e i t s v e r m i t t l u n g s s t e l l e f ü r s u p e r a r b i t r i e r t e L e g i o n ä r e" Piortków, Königreich Polen geleitet werden.

33.

A v i s o.

Telephonverbindung mit dem k. k. Hauptzollamt in Szczakowa.

Das k. k. Hauptzollamt in Szczakowa wurde mit einer interurbanen Telephonstelle ausgestattet, welche ausschlieslich dem Zollamtsdirektor zum dienstlichen Gebrauche zur Verfügung steht.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA, k. u. k. Oberst, mp.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

Das k. u. k. Kreiskommando warnt hiemit jedermann, eine derartige Note an Geldes statt auszugeben. Gegen diejenigen, die einen Versuch unternehmen werden, diese ganz wertlosen Papierstreifen anzuschlagen, wird das k. u. k. Kreiskommando mit der grössten Schärfe vorgehen.

32.

Arbeitsvermittlungsstelle für superarbitrierte Legionäre.

Das Militärdepartement des Ober-National-Komitees hat in Piotrków eine Arbeitsvermittlungsstelle für superarbitrierte Legionäre errichtet, welche Arbeitsbewerbern alle Arten von Kandidaten mit Hochschulstudien angetragen, die auf gewöhnliche Anfragen empfohlen wird.

Sowohl Ämter, Gewerbe und Handelsunternehmungen wie auch Privatpersonen, welchen Angestellten nötig sind, können in der obenangeführten Vermittlungsstelle immer passende Kandidaten finden. Über diesbezügliche Anfragen wird immer Antwort entsprechend und nähere Daten betreffend die Bewerber erteilt werden.

Der Korrespondenz, Vereinfachung halber, erscheint es angezeigt, bei Anmeldungen zugleich die nähere Adressaten (Gegenstand, Gemeinde, Adresse) angeben zu wollen.

Die Anmeldungen wollen unter der Adresse des „Militärdepartements O. N. K. Arbeitsvermittlungsstelle für superarbitrierte Legionäre" Piotrków, Königreich Polen gerichtet werden.

33.

Avisio.

Telephonverbindung mit dem k. k. Hauptzollamt in Szczakowa.

Das k. k. Hauptzollamt in Szczakowa wurde mit einer telephonischen Verbindung an das Netz angeschlossen, dem Zollamtsverkehr zugänglich gemacht, und steht zur Verfügung.

Derselbe ist aus Trochowa oder Wilkowice, Gemeinde Slupia nowa, Kreis Kielce gebürtig, 22—28 Jahre alt, mittelgross, kräftig gebaut, hat blonde Haare, einen kleinen Schnurrbart, ovales Gesicht, graue Augen, spricht nur polnisch, trägt einen schwarzen Anzug, schwarze Mütze, Stiefel und schwarzen Mantel.

Er pflegt sich häufig in Pokrzywianka bei dem dort wohnhaften Grundwirt Martin Swiatek oder dessen Angehörigen, sowie dem Nachtwächter Paul Pyk in Brzezie, Gemeinde Tarczek, oder bei seinem Bruder Franz, einem Schuster in Zarzecze, wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten.

Wojcik Marcel ist gewöhnlich mit einem Revolver und einem abgeschnittenen Gewehr bewaffnet.

Als besonderes Kennzeichen dient, dass er auf der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende Narbe hat.

Der Angeführte ist Kroupa, 24 Jahre alt, aus Grabowa, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, ledig, verheiratet. Als seine Angehörigen sind der Vater Franz und Franz Krupa.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden hiemit ersucht, nach den obgenannten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, beziehungsweise dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

31.

Warnung.

Das k. u. k. Kreiskommando hat in Erfahrung gebracht, dass gewissenlose Firmen eine Kronennote eine geschäftliche und zu Reklamezwecken gebrauchte Reklame im Okkupationsgebiete verbreiten.

Unter anderem verwendet eine ungarische Firma eine fünfzig Kronen-Note zu Reklamezwecken mit der Aufschrift:

„Liebe Hausfrau! wollen Sie sparen, Fünfzig Kronen würden Sie durch beste Mikšs Seifenpulver Hellas-Fund in allen Spezereihandlungen zu haben, Erhältlich!"

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von SCHIEGO-PRZYMALA, k. u. k. Oberst, m. p.

Druck L. Rampoldt, Piotrków.